

Bundeskanzleramt  
Sektion III

per Mail an: [iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at)  
[peter.alberer@bka.gv.at](mailto:peter.alberer@bka.gv.at)

Name/Durchwahl:  
Lebschik / 5669  
Geschäftszahl:  
BMWfJ-12.010/0018-Pers/4/2011  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BKA-920.196/0003-III/1/2011  
Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers4.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers4.bmwfj.gv.at) richten.

## Stellungnahme zur Dienstrechtsnovelle 2011, BMWfJ

Zu o.a. legislativem Vorhaben wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wie folgt Stellung genommen:

### Ad Art. 1 Z 4 (§§ 14f BDG 1979)

Die vorgeschlagene Regelung bewirkt eine Verschiebung der Ruhestandsversetzung gem. § 14 BDG um mindestens drei Monate, was insbesondere bei schweren Erkrankungen (z.B. Krebserkrankung) eine unangemessene Härte darstellt.

Auch sind die Überlegungen zu finanziellen Minderbelastungen nicht nachvollziehbar, da für die Dienstbehörde ja höhere Aktivbezüge anfallen. Faktisch wird diese Regelung dazu führen, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten (insbesondere nach erfolgter Feststellung der Dienstunfähigkeit!) in dieser Zeit, wohl ein gerechtfertigtes, überproportional hohes Krankenstandsaufkommen haben, womit regelmäßig keine entsprechende Gegenleistung für den ausgezahlten Bezug zu erwarten ist.



Ad Art. 1 Z 7, 18 (§§ 20 und 61 BDG 1979) und Art. 3 Z 28 (§ 30a VBG 1948)

Sinnvoll wäre es, die Beschäftigungsverbote lediglich auf entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse einzuschränken. Damit wäre sichergestellt, dass ein zivilgesellschaftliches, ehrenamtliches Engagement eines/einer - ehemaligen bzw. pensionierten - öffentlichen Bediensteten jedenfalls nicht ex lege verhindert bzw. gar sanktioniert wird.

Zudem wird vorgeschlagen, die Regelung auf Klienten-Betreuungen auszuweiten. Schließlich ist nicht einzusehen, warum in diesem Zeitraum zwar die direkte entgeltliche Tätigkeit für Rechtsträger, auf deren Rechtsposition der/die Ruhestandsbeamte maßgeblichen Einfluss hatte, untersagt ist, jedoch die Betreuung desselben Rechtsträgers als Klient zum Beispiel im Rahmen einer Agentur oder einer Anwaltskanzlei nicht sanktioniert wird.

Ad Art. 1 Z 13 (§ 42 BDG 1979) und Art. 3 Z 9 (§ 6c VBG 1948)

Sinnvollerweise werden Vorkehrungen getroffen, dass Verwandte grundsätzlich nicht in bestimmten Naheverhältnisse verwendet werden. In konsequenter Umsetzung des Regelungszweckes wird jedenfalls vorgeschlagen, dass auch Lebensgemeinschaften von dieser Regelung umfasst werden.

Ad Art. 1 Z 14 (§ 42 BDG 1979) und Art. 3 Z 9 (§ 6c VBG 1948)

Im Hinblick auf Art. 8 EMRK und aus datenschutzrechtlichen Überlegungen erscheint die Veröffentlichung auf der Homepage bedenklich. Analog zum - ebenfalls nicht öffentlichen - Personalverzeichnis wird eine interne Kundmachungspflicht (bspw. mittels Rundschreiben) für den Regelungszweck jedenfalls als ausreichend gesehen.

Ad Art. 1 Z 16 (§ 53a BDG 1979)

Hier wird zur Klarstellung angeregt, die in den Erläuterungen definierten Begriffe "Begründeter Verdacht" und "guter Glaube" im Sinne der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch gesetzlich näher zu definieren.

Ad Art. 1 Z 17 (§ 59 BDG 1979)

Eine Regelung mittels Verordnung betreffend Verwertung und des Erlöses der verwerteten Ehrengeschenke erscheint überschießend und sollte intern (mittels Erlass) geregelt werden.

- Darüber hinaus setzt der Abs. 5 eine gutachterliche Stellungnahme durch die Dienstbehörde voraus, die überprüfen muss, welche Ehrengeschenke lediglich geringen bis symbolischen Wert haben. Um zu verhindern, dass der "geringe Wert" in jedem Ressort unterschiedlich ausgelegt wird, darf vorgeschlagen werden, dass dieser gesetzlich näher definiert wird (idealerweise durch Angabe eines Mindestwertes).

Ad Art. 1 Z 44 (§§ 128a f BDG 1979)

- Die §§128a und 128b BDG 1979 sind unsystematisch und bedingen einen hohen Verwaltungsaufwand. So werden auch Urteile der Bezirksgerichte zu Recht u.a. deshalb nicht im RIS veröffentlicht, da diese mit einem relativ hohen Fehlerkalkül behaftet sind. Aus diesem Grund steht eine Veröffentlichung von erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnissen dem Interesse der Rechtssicherheit entgegen. Dies wird dadurch verstärkt, dass auch in jenen Fällen, in denen die Disziplinaroberkommission die Entscheidung der Disziplinarkommission abändert, die aufgehoben bzw. abgeänderten - und somit "unrichtigen" - Entscheidungen der Ersten Instanz weiterhin im RIS aufscheinen.

Bei den gem. Art. 20 Abs. 2 Z 6 B-VG weisungsfreien Disziplinarbehörden sind seitens des Gesetzgebers ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten und das Recht die weisungsfrei-

en Organe aus wichtigem Grund abuberufen. Dies hat der Gesetzgeber teilweise in § 100 Abs. 5 BDG 1979 verwirklicht. Der Tätigkeitsbericht hätte somit folgerichtig an den jeweiligen Bundesminister bzw. die jeweilige Bundesministerin und nicht an die Disziplinaroberkommission zu ergehen, da diese weder oberstes Organ noch Aufsichtsbehörde über die Disziplinarkommissionen ist.

#### Ad Art. 1 Z 126 (Anlage 1 Z 12.3 BDG 1979)

Die Einstufung des Kabinettschefs des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport mit MBO 1/8 erscheint in Hinblick auf die Anlage 1 Z 1.3.4 bzw. 1.3.5 unsystematisch.

#### Ad Art. 2 Z 1ff und Art. 3 Z 16 (§ 4 GehG und § 16 VBG 1948)

Der intendierte Zweck eine größere soziale Treffsicherheit zu erreichen ist aus folgenden Überlegungen fraglich:

In der Regel sollten die Mutter oder der Vater spätestens ab Schuleintritt des Kindes wieder voll arbeiten. Da somit im Zeitraum idR ab dem 6. Lebensjahr des Kindes bis zum 18. oder 24. Lebensjahr die volle Kinderzulage anfällt, ist die Bestimmung in Gesamtbetrachtung der Lebensverdienstsumme - im Verhältnis zum status quo - doch deutlich nachteilig. Auch sollte die Intention des Gesetzgebers nach einer möglichst Vollzeitbeschäftigung von Frauen (siehe NATIONALER AKTIONSPLAN 2010 GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNER AM ARBEITSMARKT" - NAP 2010) durch diese Maßnahme nicht ein Anreiz genommen werden. Auf die lohnsteuerrechtliche Privilegierung des 13. und 14. Bezuges sei darüber hinaus hingewiesen.

#### Ad Art. 2 Z 7 (§ 12f GehG)

Ein Entfall des Teils des Monatsbezuges bzw. -entgelts mit dem zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten wurden ist nicht mehr vorgesehen.

Die Vertretungsabgeltung des Abs. 2 ist jedoch mehrfach unsystematisch und unklar geregelt! Insbesondere erscheint unklar, ob die Berechnungsbasis das Gehalt bzw. Entgelt des/der Vertretenen oder des/der Vertreters/in sind. Sollte ersteres gemeint sein, so darf darauf hingewiesen werden, dass das Dienstrecht an keiner Stelle eine Regelung kennt, bei der ein Bediensteter einen Teil eines Gehaltsbestandteils bzw. Entgelts eines anderen Bediensteten bekommt. Diese unsystematische Regelung wird insbesondere bei einer gänzlichen Karenz des Vertretenen unsachlich.

Hier besteht bisher ein Anspruch auf §36b GehG bzw. einen Sondervertrag nach §36 VBG, d.h. das Gehalt bzw. Entgelt in der gleichen Einstufung.

Bei Rückkehr des Vertretenen mit bspw. 8 Stunden (nach etwa einer Mutterschaftskarenz zwecks Beachtung der Zuverdienstgrenze zum Kindergeld), würde der Vertreter finanziell wesentlich besser gestellt sein als bei einer (meist zu vorigen) Vollvertretung!

Problematisch wird auch gesehen, dass mehreren Stellvertretern/-innen die Vertretungsabgeltung anteilig gebührt - ist es doch im Regelfall so, dass die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, die von mehreren Vertretern/-innen wahrgenommen werden, hinsichtlich Umfang und Verantwortung so unterschiedlich sein werden, dass hier eine anteilige Abgeltung zu unsachlichen Ergebnissen führt.

Alternativ wird vorgeschlagen § 37 GehG als Regelung heranzuziehen und eine Abstufung nach halben Vorrückungsbeträgen nach Prozentausmaß der Kürzung des/der Vorgesetzten heranzuziehen. Hier könnte in 20%-Schritten vorgegangen werden (0-20% entspricht 0,5 Vorrückungsbeträge).

Für Vertragsbedienstete müsste eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Im Übrigen darf darauf hingewiesen werden, dass zu diesen vorgesehenen Änderungen - obwohl dringend notwendig - keine Erläuternden Bemerkungen vorgesehen sind.

**Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrates**  
***per Mail* an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 07.11.2011  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Ralf Hagspiel

*Elektronisch gefertigt.*

-

-